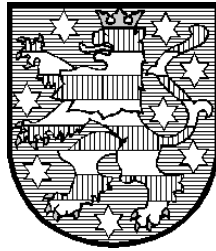


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau \_\_\_\_\_ F \_\_\_\_\_ -P \_\_\_\_\_,  
H \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ A \_\_\_\_\_,

- Antragstellerin -

**gegen**

den Landkreis Weimarer Land,  
vertreten durch die Landrätin,  
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda,

- Antragsgegner -

**wegen**

Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrechts (ohne Krankenhausrecht)  
hier: Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Lenhart,  
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Puletz

am 14. März 2019 **beschlossen**:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

---

## Gründe

Der Antrag der Antragstellerin, den Schulausschluss ihrer beiden Kinder \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ P\_\_\_\_\_ aufzuheben, ist entsprechend §§ 88, 86 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 12. März 2019 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 7. März 2019 anzuordnen,

umzudeuten. Dabei ist der Antrag auf eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu richten. Die hier streitgegenständliche Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Der Widerspruch entfaltet deshalb gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Angemerkt sei, dass wegen des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im Bescheid vom 7. März 2019 ins Leere geht.

1. Der Antrag dürfte bereits unzulässig sein. Ein Antrag wie im vorliegenden Fall ist von beiden sorgeberechtigten Elternteilen zu stellen und nicht nur von einem Elternteil (ebenso VG Hamburg, Beschluss vom 18.02.2009, 2 E 345/09, Juris-Rdnr. 11). Grundsätzlich steht, sofern ein Familiengericht nicht etwas anderes bestimmt oder einer der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Ausnahmetatbestände vorliegt, die Vertretung eines nicht geschäftsfähigen Kindes in Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) den Eltern gemeinschaftlich zu (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB). Zutreffend hat der Antragsgegner den Bescheid vom 7. März 2019 deshalb an beide Elternteile gerichtet. Dass die Antragstellerin für ihre beiden Kinder allein vertretungsberechtigt ist oder dass eine Bevollmächtigung des Vaters vorliegt, wurde von der Antragstellerin nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.
2. Jedenfalls ist der Antrag unbegründet. Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nimmt das Gericht eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an alsbaldiger Vollziehung des Verwaltungsaktes und dem Interesse des Betroffenen an einer Wiederherstellung des früheren Zustandes vor. Dabei kommt es in aller Regel auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfes an. Ist nämlich der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist eine Anordnung bzw. Wiederherstellung der auf-

schiebenden Wirkung geboten, weil ein öffentliches Interesse an der Vollziehung ersichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte nicht bestehen kann. Umgekehrt verbietet es das öffentliche Interesse, bei offenkundiger Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs die Vollziehung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes zu verhindern. Im vorliegenden Fall spricht einiges dafür, dass der Widerspruch aus den oben zu 1. dargelegten Gründen bereits unzulässig ist. In jedem Fall ist der Widerspruch in der Sache nicht begründet, da der angegriffene Bescheid vom 7. März 2019 rechtmäßig ist.

Rechtsgrundlage für die Anordnung des Antragsgegners ist die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde - hier unstreitig der Antragsgegner - die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Angemerkt sei, dass die Spezialregelung für Masern in § 28 Abs. 2 IfSG auf Windpocken nicht entsprechend anwendbar ist und die Eingriffsbefugnisse in § 34 IfSG nicht für Ansteckungsverdächtige gelten.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen hier vor.

- 2.1 Zutreffend hat der Antragsgegner die Kinder der Antragstellerin als Ansteckungsverdächtige im Sinn des § 2 Nr. 7 IfSG eingestuft. Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte (Urteil vom 22.03.2012, 3 C 16/11, Juris-Rdnr. 31 ff; dem folgend bereits die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts, Beschluss vom 27.04.2018, 3 E 831/18 We). Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. § 2 Nr. 7 IfSG definiert demnach eine Gefahrenverdachtslage, also einen Sachverhalt, bei dem zwar objektive Anhaltspunkte für

eine Gefahr (Aufnahme von Krankheitserregern) sprechen, die aber eine abschließende Beurteilung der Gefahrensituation nicht ermöglichen (Liebler, jurisPR-BVerwG 14/2012 Anm. 2).

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die beiden Kinder der Antragstellerin im Rahmen einer Faschingsveranstaltung an ihrer Schule Kontakt zu einem an Windpocken erkrankten Kind hatten, aber selbst bislang noch nicht erkrankt sind. Windpocken sind eine übertragbare Krankheit im Sinn von § 2 Nr. 3 IfSG und auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe r IfSG meldepflichtig. Windpocken sind hoch ansteckend und fast jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten Person und einem an Windpocken Erkrankten führt zu einer Ansteckung (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/windpocken-guertelrose/>); der Antragsgegner beziffert die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung in seinem Schreiben vom 13. März 2019 nachvollziehbar auf 90%. Angesichts dieser hohen Ansteckungswahrscheinlichkeit liegt es nahe anzunehmen, dass durch den engen Kontakt von Kindern untereinander beim gemeinsamen Besuch einer Faschingsveranstaltung eine Ansteckungsgefahr besteht und damit eine Gefahrenverdachtslage im genannten Sinn vorliegt.

2.2 Ebenso zutreffend ist der Antragsgegner davon ausgegangen, dass das Schulbetretungsverbot die im Sinn von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG notwendige Schutzmaßnahme ist.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Behörde Ermessen eingeräumt (hierzu und zum folgenden: BVerwG, a.a.O., Juris-Rdnr. 24). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Der Gesetzgeber hat § 28 Abs. 1 IfSG daher als Generalklausel ausgestaltet. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt.

a) Grundsätzlich ist das Schulbetretungsverbot eine zur Verhinderung der Weiterverbreitung geeignete Schutzmaßnahme (BVerwG, a.a.O., Juris-Rdnr. 27). Gerade bei schulpflichtigen Kindern besteht während der Zeit des Schulbesuchs durch den nahen Kontakt mit anderen Kindern und Lehrern die größte Ansteckungsgefahr. Zu dem Schulbesuch sind

die Kinder auch verpflichtet, so dass es einer behördlichen Maßnahme bedarf, um von dieser Pflicht zu dispensieren. In der Freizeit der Kinder liegt es in der Verantwortung der Eltern, ansteckungsgefährliche Kontaktmöglichkeiten zu vermeiden und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger zu verhindern. Zutreffend auch hat der Antragsgegner die Maßnahme in zeitlicher Hinsicht auf die Inkubationszeit beschränkt.

b) Das Schulbetretungsverbot ist auch erforderlich, da die Kinder der Antragstellerin unstrittig nicht geimpft sind und aktuell auch keine postexpositionelle Schutzimpfung (Riegelungsimpfung) erhalten haben. Der Einwand, von dem Betretungsverbot gehe ein unzulässiger faktischer Impfzwang aus, geht fehl (BVerwG, a.a.O., Juris-Rdnr. 28). Das Angebot, an einer nach dem Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft (vgl. § 1 Abs. 2 IfSG) empfohlenen Schutzimpfung (§ 2 Nr. 9 IfSG) teilzunehmen, ist eine zulässige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG. Eine Riegelungsimpfung dient dazu, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern, indem sie einen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionskette leistet. Zugleich entfaltet eine rechtzeitige Impfung auch Schutzwirkungen zugunsten des Geimpften selbst, weil ein Krankheitsausbruch unterdrückt werden kann. Angesichts der Freiwilligkeit einer Teilnahme an der Schutzimpfung bleibt das Recht des Betroffenen gewahrt, sich nicht impfen zu lassen.

Für Windpocken liegt eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) vor (vgl. <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfungen/AZ/Varizellen/Varizellen.html>). Auch im vorliegenden Fall liegt in dem streitgegenständlichen Schulbetretungsverbot kein Impfzwang; die empfohlene Impfung, die nach Ziffer 3 des Bescheidtenors zu einer Aufhebung der Maßnahme führen kann, stellt lediglich eine weitere Alternative der Gefahrenabwehr dar.

Die Erforderlichkeit von Maßnahmen, die die Verbreitung der Erkrankung verhindern - hier des Schulbetretungsverbots - ergibt sich auch aus der nach Angaben des Robert Koch-Instituts (Epidemiologisches Bulletin 49/2004 vom 01.12.2004, S. 422) mit 5,7 % sehr hohen Komplikationsrate bei Windpockenerkrankungen. Insbesondere bei Neugeborenen und Personen mit geschwächter Immunabwehr muss mit einem schweren Krankheitsverlauf gerechnet werden (zu den Einzelheiten vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber\\_Varizellen.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Varizellen.html)). Es ist deshalb unzweifelhaft geboten, die Weiterverbreitung zu verhindern.

c) Aus dem Vortrag der Antragstellerin zur Ungeeignetheit des Schulbetretungsverbots als Mittel zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Varizellen ergibt sich nichts anderes. Insbesondere kann die Antragstellerin ihre Vermutung, die Impfung sei hierzu nicht wirksam, nicht durch Bezugnahme auf wissenschaftlich fundierte Stellungnahmen belegen. Soweit die Antragstellerin in dem Antragschreiben vom 7. März 2019 auf das Robert Koch-Institut Bezug nimmt, fehlt der genaue Hinweis auf Veröffentlichungen des Instituts. Die Nachforschungen des Gerichts konnten die Behauptungen der Antragstellerin zu Äußerungen des Robert Koch-Instituts nicht bestätigen.

Vielmehr geht das Robert Koch-Institut bzw. die STIKO als Grundlage der Impfempfehlung davon aus, dass die im Jahr 2004 noch hohe Morbidität der Windpocken sowohl für Primärgesunde und als auch für Risikopersonen durch eine generelle Impfung aller Kinder wirksam reduziert werden kann (Epidemiologisches Bulletin 49/2004 vom 01.12.2004, S. 422). Diese Einschätzung hat sich in der Folgezeit bestätigt: Nach den Feststellungen der STIKO ging die Zahl der von Arztpraxen gemeldeten Windpocken-Fälle von April 2005 bis März 2012 um 85 % zurück. Der Rückgang zeigte sich in allen erfassten Altersgruppen und war mit 92 % am stärksten bei den 1- bis 4-jährigen Kindern, gefolgt von 80 % bei den unter 1-Jährigen und 77 % in der Altersgruppe 5 bis 9 Jahre (Epidemiologisches Bulletin 1/2013 vom 07.01.2013, S. 1 f). Damit ist belegt, dass die Impfung zwar keinen hundertprozentigen Schutz gewährt, aber die Zahl der Erkrankungen und damit die Weiterverbreitung der Krankheit weitestgehend reduzieren kann.

d) Die Maßnahme ist auch im Einzelfall der Kinder der Antragstellerin verhältnismäßig. Es ist nicht zu erkennen, dass die mit dem Betretungsverbot verbundenen Beeinträchtigungen der Kinder einen unzumutbaren Belastungsgrad erreichen. Die Kinder müssen sich lediglich kurzfristig von ihrer Schule fernhalten. Soweit Unterrichtsstoff versäumt wird und nicht bereits während der Abwesenheitszeit zuhause aufbereitet werden kann, dürfte der Stoff regelmäßig ohne größere Schwierigkeiten nachholbar sein; die Situation stellt sich nicht anders dar als bei kurzzeitigen krankheitsbedingten Fehlzeiten.

2.3 Die Auffassung der Antragstellerin, in dem Schulbetretungsverbot liege eine Ungleichbehandlung ihrer nichtgeimpften Kinder mit den geimpften Kindern, da auch eine Impfung keinen absoluten Schutz vor Erkrankung gewähre, ist falsch (ebenso ausdrücklich Beschluss der 3. Kammer, a.a.O.). Die Impfung gewährt immerhin einen sehr hohen Schutz vor Erkrankung, was sich auch an dem oben erwähnten Rückgang der Erkrankungen in-

folge der Impfeempfehlung zeigt. Auch eine Riegelungsimpfung ist nach Angaben des Robert Koch-Instituts bei einem zeitlichen Abstand zur Exposition von maximal 5 Tage noch wirksam ([https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Varizellen/FAQ-Liste\\_Varizellen\\_Impfen.html?nn=2375548](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Varizellen/FAQ-Liste_Varizellen_Impfen.html?nn=2375548)).

Die Ansteckungsgefahr und das Weiterverbreitungsrisiko sind deshalb bei geimpften und nicht geimpften Kinder so evident unterschiedlich, dass eine unterschiedliche Behandlung geboten ist. Bei geimpften Kindern mit dem durch die Impfung sehr geringen Ansteckungsrisiko wäre ein Schulbetretungsverbot unverhältnismäßig. Zutreffend hat die Antragsgegnerin deshalb in Ziffer 3 des Bescheidtenors eine Aufhebung des Betretungsverbots unter den dort genannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt.

Auch die von der Antragstellerin gerügte Diskriminierung liegt nicht vor. Entscheiden sich Eltern, entgegen der sachverständigen Empfehlung der STIKO auf eine Impfung ihrer Kinder zu verzichten, haben sie und ihre Kinder die Konsequenzen der Nichtimpfung zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz. Das Gericht hat den Wert von 5.000,00 € hier wegen des Vorliegens eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes hälftig gemindert.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

**Hinweis:** Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Lenhart

Hofmann

Dr. Puletz